



## **Stellungnahme**

### **zur öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 04. Juli 2016 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016 (BT-Drs. 18/8860)**

#### **I. Allgemeine Ausgangslage**

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, ein klimagerechtes, wirtschaftlich tragfähiges und sicheres Energiesystem zu erreichen. Die erneuerbaren Energien sind die Leittechnologie dieser Energiewende. Sie sind inzwischen mit einem Anteil von 32,5 Prozent an der Stromversorgung die stärkste, und dabei eine von Rohstoffimporten unabhängige, Energiequelle. Nach Paris, wo sich die internationale Staatengemeinschaft auf sehr ehrgeizige Klimaziele geeinigt hat, müssen mit der Reform des EEG 2016 verlässliche Rahmenbedingungen für einen stabilen und ausreichend dynamischen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Unter diesen Gesichtspunkten bewertet die IG Metall den vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten kritisch.

Für die Branchen im Organisationsbereich der IG Metall hat der Umbau der Energieversorgung einen hohen industrie- und beschäftigungspolitischen Stellenwert. Insgesamt sind rund 370.000 Beschäftigte den Branchen der erneuerbaren Energien zuzurechnen, die Windenergie ist mit rund 150.000 Beschäftigten die mit Abstand wichtigste Teilbranche. Insgesamt hat der Anlagenneubau mit rund 213.600 Arbeitsplätzen den größten Beschäftigungsanteil. Auf den Export entfallen rund 95.800 Beschäftigte. Die Entwicklung des deutschen Marktes für EE-Technologien hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigung in den Wertschöpfungsketten der EE-Branchen.

Die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre und Skaleneffekte industrieller Produktion haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kosten der erneuerbaren Energien stark gesunken sind. So sind etwa die Stromgestehungskosten der Windenergie an Land, berechnet auf 20 Jahre - Betrieb, allein in den letzten vier Jahren um 12 Prozent gesunken. Deshalb ist es von Bedeutung, auch in Zukunft eine möglichst große wirtschaftliche Dynamik bei den erneuerbaren Energien zu ermöglichen, damit Innovationen für eine kosteneffiziente Energiewende weiter angetrieben werden.

Die IG Metall sieht darin eine wichtige Voraussetzung, damit eine Steigerung der Stromkosten begrenzt und ungewollter Wettbewerbs- und Verlagerungsdruck vermieden werden kann. Von existentieller Bedeutung ist darüber hinaus, dass Zusagen für eine Begrenzung der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie langfristig und zuverlässig aufrechterhalten werden.

Die IG Metall unterstützt die Zielsetzung, mit der Reform des EEG die Kosteneffizienz der Energiewende insgesamt zu verbessern. Bereits die Reform des EEG 2014 hat zur Stabilisierung der EEG-Umlage geführt, dies muss auch mit der jetzt anstehenden Reform erreicht werden.

## II. Allgemeine Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung will mit dem EEG 2016 zwei grundlegende Änderungen beim Fördersystem der erneuerbaren Energien vornehmen:

1. Die Umstellung der Vergütung für erneuerbare Energien von festen Einspeisetarifen auf, in **Ausschreibungsverfahren** ermittelte, Vergütungssätze.
2. Mit der Festsetzung von jährlichen Ausschreibungsmengen wird eine **Mengensteuerung** beim Ausbau der erneuerbaren Energien eingeführt.

**Zu 1.:** Die IG Metall hat in der Vergangenheit immer betont, dass Ausschreibungssysteme dem bestehenden Fördersystem nicht grundsätzlich überlegen sind. Die öffentliche Debatte über eine Einschränkung der Akteursvielfalt weist auf eine der negativen Auswirkungen hin.

Ob ein Systemwechsel ohne Brüche für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit für die Anlagenhersteller und die Beschäftigung erfolgen wird, muss weiter kritisch gewertet werden. Insbesondere inwieweit Ausschreibungen in Zukunft stabile Rahmenbedingungen ermöglichen und welche Auswirkungen ein reiner Preiswettbewerb, der keine qualitativen und sozialen Kriterien vorsieht, auf die Beschäftigung in der Wertschöpfungskette haben wird.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass die von der Bundesregierung erwarteten Kostensenkungen durch Ausschreibungen nicht zu Lasten von Arbeitsbedingungen und tarifvertraglichen Entgelten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen dürfen.

Deshalb fordert die IG Metall, dass beim **Zuschlagsverfahren** (§ 32) nicht lediglich die Höhe des Gebotes ausschlaggebend sein soll, sondern Ausschreibungen an klare soziale und qualitative Kriterien gebunden werden.

**Zu 2:** Mit der Umstellung auf Ausschreibungen wird eine Mengensteuerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien eingeführt. Dies ermöglicht eine bessere Abstimmung mit dem notwendigen Netzausbau und dem Umbau des gesamten Energieversorgungssystems.

Allerdings dürfen die Ausbauziele nicht zu niedrig gesetzt werden und es muss neben den energiewirtschaftlichen Aspekten auch auf eine ausreichende wirtschaftliche Dynamik beim erneuerbaren Energieanlagenbau und der Zulieferindustrie abgestellt werden. Innovationen und Skaleneffekte in der industriellen Fertigung haben bisher maßgeblich zu den Kostensenkungen bei den erneuerbaren Energien beigetragen.

Deshalb fordert die IG Metall, anstatt auf starre Obergrenzen abzu zielen, **mehr Flexibilität und ausreichend hohe Ausbauziele** für die einzelnen EE-Technologien zuzulassen.

### **III. Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs**

#### **Ausbauziele (§ 1 Absatz 2)**

Aus Sicht der IG Metall muss weiterhin ein ausreichend dynamischer Ausbau der erneuerbaren Energien durch das EEG ermöglicht werden. Das im EEG 2014 politisch gesetzte Ausbauziel von 40 bis 45 Prozent Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2025 sollte deshalb nicht zu einer strikten Obergrenze deklariert werden. Dies war im EEG 2014 nicht geschehen und sollte auch mit dem EEG 2016 nicht erfolgen.

Die Entwicklung im Strommarkt ist von starken Umbrüchen gekennzeichnet. Die notwendige Dekarbonisierung der Energieerzeugung und eine zunehmende Bedeutung der Sektorenkoppelung über stromgestützte Anwendungen in den Bereichen Wärme und Verkehr sprechen für mehr Flexibilität beim Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien.

#### **Ausbaupfad und Ausschreibungsvolumen**

Die IG Metall hat die, mit der EEG-Reform 2014 erfolgte, Einführung von Ausbaukorridoren mit dem Ziel einer besseren Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien insofern unterstützt, als mit stabilen Rahmenbedingungen mehr Planungssicherheit für anstehende Investitionsentscheidungen hergestellt werden kann.

Deshalb ist es umso unverständlicher, dass nach nur zwei Jahren der Ausbaukorridor für Windenergie an Land bereits wieder verändert und deutlich abgesenkt werden soll. Stattdessen muss es auch im EEG 2016 einen verlässlichen Ausbaukorridor für die Windenergie an Land geben, der eine Steigerung der installierten Leistung der **Windenergie an Land um 2.500 MW pro Jahr netto** umfasst. Dies umso mehr da

Windenergie an Land zu den kostengünstigsten unter den erneuerbaren Energieerzeugungstechnologien gehört. (§ 4 und § 28)

Im Hinblick auf die Offshore Windenergie haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass bei der Umsetzung eines ausreichend großen Volumens an Neubaulprojekten Kostensenkungen durch weitere Skaleneffekte und eine Industrialisierung der Produktionsprozesse erreicht werden können. Dieser Prozess sollte durch die Reform des EEG nicht unterbrochen sondern weiter unterstützt werden. Dafür hält die IG Metall einen kontinuierlichen Ausbau der **Offshore Windenergie von 900 MW pro Jahr** nach 2020 für sinnvoll.

Die Planung neuer Offshore Projekte hat eine lange Vorlaufzeit, deshalb ist es umso wichtiger, **dass es im Übergang zum sog. zentralen Modell zu keinen Unsicherheiten über die zukünftigen Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren kommt.** Die IG Metall erkennt das Bemühen der Bundesregierung an, mit der Reform des EEG 2016 einen „Fadenriß“ beim Ausbau der Offshore Windenergie möglichst zu verhindern. (Windenergie-auf-See-Gesetz)

Die Photovoltaik gehört neben der Windenergie zu den wichtigsten und kosteneffizientesten erneuerbaren Energien. Allerdings wurde in den letzten beiden Jahren der Ausbaukorridor von 2.500 MW jährlich deutlich unterschritten. Mit der EEG Reform 2016 sollten **keine zusätzlichen Belastungen für den Photovoltaikausbau** einhergehen. Deshalb sollte auf Ausschreibungen für Solaranlagen auf oder an Gebäuden aufgrund der Komplexität der Akteursstrukturen verzichtet werden.

Außerdem gibt der Gesetzentwurf bisher keine ausreichenden Impulse dafür, wie der Ausbau der Photovoltaik wieder angehoben und der Ausbaukorridor von 2.500 MW erreicht werden kann. Insbesondere könnte mit einer **Rücknahme der Belastung von solarer Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage** die Investitionsbereitschaft für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gestärkt werden.

### **Netzausbauregionen und Sektorenkoppelung (§ 88b)**

Der Gesetzentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von Netzausbauregionen vor, mit denen auf Netzengpässe reagiert und Kosten von Maßnahmen zum Engpassmanagement begrenzt werden sollen. Dies hat zur Folge, dass zusätzliche Begrenzungen für den Ausbau der Windenergie, insbesondere an den windstarken und damit kosteneffizienten Standorten, vorgenommen werden. Netzausbauregionen sind keine progressive Maßnahme, um Ursachen von Netzengpässen tatsächlich zu beseitigen, und sollten deshalb in ihrer Wirkung und Sinnhaftigkeit noch einmal überprüft werden.

Alternativ sollten Maßnahmen zur Nutzung und Speicherung von erneuerbarem Strom gerade in Engpassgebieten im Rahmen von Maßnahmen zur Flexibilisierung

und zur Sektorkoppelung zusätzlich erschlossen werden. (Beispiel Experimentierklausel für Schaufenster-Projekt „Sinteg“)

### **Akteursvielfalt und Akzeptanz (§36g)**

Von unterschiedlichsten Seiten durchgeführte Befragungen in der Bevölkerung zeigen unisono eine hohe Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Sie wird getragen, von einer breiten Vielfalt an Akteuren, die in den Bau von EE-Anlagen investiert haben. Diese Vielfalt sollte auch in Zukunft möglich sein, sie wird allerdings mit der Einführung von Ausschreibungen und den damit verbundenen finanziellen Vorleistungen deutlich erschwert.

Die Bundesregierung will dem Anliegen nach einer breiten Akteursvielfalt, durch die Einführung von Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften bei der Abgabe von Geboten für Windenergieanlagen an Land, entgegen kommen. Die im § 36f vorgeschlagene Regelung weist jedoch nur eine sehr eng begrenzte Wirkung mit hohen bürokratischen Hürden auf.

Die IG Metall schlägt stattdessen vor, eine vergleichbare Regelung wie für Photovoltaikanlagen einzuführen und dafür die **sog. „De-minimis Regelung“ im Rahmen der EU-rechtlich zulässigen Höhe zu nutzen**. Die EU-Leitlinie für Energie- und Umweltbeihilfen lässt es zu, dass Projekte mit bis zu sechs Windenergieanlagen mit je bis zu 3 MW Leistung nicht zwingend an Ausschreibungen teilnehmen müssen.

### **Industrielle Eigenstromerzeugung und Befreiung von der EEG-Umlage (§ 61)**

Bestandsanlagen der industriellen Eigenstromerzeugung sind nach EEG 2014 noch bis einschließlich 2017 von der EEG-Umlage befreit. Der vorliegende Entwurf des EEG 2016 enthält noch keine Regelung, inwieweit eine Befreiung von Bestandsanlagen auch nach 2017 weiter Gültigkeit behält.

Die IG Metall fordert, dass Zusagen auf eine vollständige Umlagebefreiung für bestehende Anlagen zur Eigenstromerzeugung langfristig und zuverlässig aufrechterhalten werden und auch über 2017 hinaus ein vollständiger Vertrauensschutz garantiert wird.

Die industrielle Eigenstromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieeffizienz und damit auch zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Industrie. Hocheffiziente industrielle Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen und Eigenstromerzeugung auf der Basis industrieller Restgase, wie bei der Kuppelgasverwertung in der Stahlindustrie, leisten hierbei einen wichtigen Beitrag. Eine zusätzliche Belastung von industrieller Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage steht der Wirtschaftlichkeit derartiger Effizienzprozesse entgegen statt sie zu befördern.

## **Besondere Ausgleichsregelung (§ 64)**

Im Gesetzentwurf wird angekündigt, dass für Unternehmen, die einer Branche der Liste 1 angehören und die aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen unter die Schwellenwerte der besonderen Ausgleichsregelung im EEG fallen, eine Auffangregelung geschaffen werden soll. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2016 (Drs. 310/16) aus Sicht der IG Metall einen geeigneten Vorschlag zur Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG vorgelegt. Die Neuregelung soll demnach für Unternehmen gelten, die aufgrund nachgewiesener Energieeffizienzmaßnahmen ihren Stromverbrauch dauerhaft gesenkt haben und deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt. Damit könnten im Interesse einer Steigerung der Energieeffizienz der Unternehmen bestehende Fehlanreize der 17-Prozent-Schwelle, die Unternehmen von eigentlich sinnvollen Investitionen abhalten, abgebaut werden.

Eine Neuregelung so auszugestalten, dass damit möglichst geringe zusätzliche Kostenbelastungen für nicht privilegierte Unternehmen verbunden sind, ist aus ökonomischer Sicht notwendig. Ebenso muss die zusätzliche Kostenbelastung für die Verbraucher und privaten Haushalte gering gehalten werden. Mit einer Neuregelung muss auch die Gefahr vermieden werden, dass - bei einer Absenkung des Schwellenwertes auf 14 Prozent - in den Unternehmen vermehrt Outsourcing-Maßnahmen angestoßen und energieintensive Betriebsteile abgespalten werden könnten.

Aus Sicht der IG Metall sollte im Zuge der EEG-Reform 2016 eine sinnvolle Anpassung der besonderen Ausgleichsregelung erfolgen, damit Unternehmen nicht aufgrund durchgeführter Effizienzmaßnahmen aus der Begünstigung herausfallen.